

(Behörde, Dienststelle)

(Ort)

(Datum)

Az.: .....

Übergangsfälle des Artikels 20 § 5  
des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967):

Neuberechnung eines am 31. 12. 1989  
maßgebenden BDA

Frau/Herrn

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

(Dienststelle)

(Ort)

**Betr.:** Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters  
nach dem Bundesbesoldungsgesetz

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag \_\_\_\_\_

2. Tag der Dienstaufnahme  
(z.B. nach Beurlaubung) \_\_\_\_\_

3.1 Tag der Vollendung des

31. /  35. /  40. Lebensjahres

3.2  Das maßgebende Lebensjahr wurde vor dem 1. 1. 1990 vollendet  
(weiter Nr. 7 oder 8)

4. Am Tag der Dienstaufnahme war das o.a. Lebensjahr

nicht überschritten (weiter Nr. 5)  überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)

5. Berechnung des BDA

Am 31. 12. 1989 nach §§ 28 bis 31, 36 BBesG a.F. maßgebendes BDA

01. \_\_\_\_\_

Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9

M. \_\_\_\_\_ J. \_\_\_\_\_

6. Das BDA wird mit Wirkung vom ..... festgesetzt auf den

01. \_\_\_\_\_

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei de ..... in .....-str. ..... Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim ..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

.....  
.....  
**Fortsetzung:** Berechnung des Hinausschiebens, wenn der 31. 12. 1989  
oder maßgebendes Lebensjahr bei der Dienstaufnahme usw. überschritten war

7. Am Tag der Dienstaufnahme war <sup>1)</sup>

- der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/  
 das 31. Lebensjahr/überschritten um<sup>2)</sup>

T. M. J.

Hiervon ab:

– Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres  
(zu übertragen nach Nr. 8)

T. M. J.

– Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 1 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

8. Am Tag der Dienstaufnahme war

- der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/  
 das 35. /  40. Lebensjahr überschritten um<sup>2)</sup>

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) – Summe 2 –

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

<sup>1)</sup> Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

<sup>2)</sup> Rechnet vom 1. 1. 1990 (Nr. 3.2 angekreuzt) oder vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

## 9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nummer 7

T. M. J.

Zeit nach Nummer 8

T. M. J.

Zusammen

T. M. J.

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)

M. J.

## 10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach dem 31. 12. 1989 oder  
nach Vollendung  
des 31. bis zur Vollendung  
des 35. Lebensjahresnach dem 31. 12. 1989  
oder nach Vollendung  
des 35. Lebensjahres

(= von ..... bis .....)

(= ab .....)

## Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge

(von<sup>1)</sup> ..... bis .....)

T. M. J.

T. M. J.

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG  
anerkannte Beurlaubungszeiten(von<sup>1)</sup> ..... bis .....)

T. M. J.

T. M. J.

Kinderbetreuungszeiten  
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes)<sup>2)</sup>(von<sup>1)</sup> ..... bis .....)

T. M. J.

T. M. J.

von ..... bis .....)

T. M. J.

T. M. J.

Zusammen

T. M. J.

T. M. J.

(Summe 1;  
maximal 4 Jahre)

(Summe 2)

<sup>1)</sup> Frühestens vom 1. 1. 1990 an.<sup>2)</sup> Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRLG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.